

IDIOMATIZITÄT UND KONNOTATIVE ASPEKTE
VON PHRASEOLOGISMEN DER ÖSTERREICHISCHEN
UND DER DEUTSCHEN RECHTSSPRACHE
MIT «HAND»: PROBLEME DER ÜBERSETZUNG
IN DIE SPANISCHE RECHTSSPRACHE

*Idiomaticity and Connotative Aspects of Phraseologisms
of the Austrian and German Legal Languages with the Element
«Hand»: Problems of Translation into the Spanish Legal Language*

GERHARD EDELMANN
Universität Wien

ZUSAMMENFASSUNG

Die Untersuchung von juristischen Phraseologismen mit dem Worтеlement «Hand» zeigt, dass auch rechtlichen Phraseologismen die Eigenschaft der Idiomatizität, zumindest aber der Teilidiomatizität, zukommen kann. Sie sind jedoch auch juristische Termini mit einem in der Rechtsordnung genau bestimmten Inhalt, weshalb bei ihrer Übersetzung die für die Rechtsübersetzung geltenden Regeln zu beachten sind.

Die Bedeutung der Phraseologismen als Rechtstermini wird mit juristischen Methoden ermittelt, wobei über einen Rechtsvergleich die lexikalisch äquivalenten Termini der Zielsprache gefunden werden müssen, um zu einer sachgerechten Übersetzung zu kommen.

Einige Phraseologismen im Recht haben sich im Laufe der Zeit herausgebildet, und ihre ursprüngliche Bedeutung ist nicht mehr durchsichtig.

Schlüsselwörter: *Rechtsphraseologismus; Idiomatizität; Konnotation; terminologische Äquivalenz; Rechtsübersetzung.*

ABSTRACT

The study of legal phraseologisms with the element «hand» shows that legal phraseologisms can also have the characteristic of idiomaticity, or at least of partial idiomaticity. However, they are also legal terms with a specific legal content. Therefore, their translation must respect the rules applicable to legal translation.

The meaning of these phraseologies as legal terms is determined by legal methods. To arrive at an appropriate translation, the lexically equivalent terms of the target language must be identified by means of legal comparison.

Some legal phraseologies have evolved in law over time, and their original meaning is no longer transparent.

Keywords: *legal phraseology; idiomaticity; connotation; terminological equivalence; legal translation.*

1. EINLEITUNG

DIESER BEITRAG BEFASST sich mit Phraseologismen der österreichischen und der deutschen Gesetzessprache mit dem Worтеlement «Hand» unter besonderer Beachtung der Fragen der Idiomatizität und der Konnotation. Aus praktischer Sicht kann man sich das Beispiel eines Übersetzungsauftrags vorstellen, bei dem, wie zum Beispiel bei einem Rechtshilfeersuchen, ein österreichisches oder deutsches Gericht einem spanischen Gericht in die spanische Sprache übersetzte Gesetzestexte übersendet.

Ich beginne mit einer Darstellung der Phraseologismen in der Gemeinsprache, diskutiere die textuellen Funktionen von Phraseologismen, vor allem die Begriffe Idiomatizität und Konnotation, und stelle abschließend die wichtigsten Unterschiede zwischen der Übersetzung gemeinsprachlicher und rechtssprachlicher Phraseologismen dar.

In weiterer Folge untersuche ich an Hand einiger Phraseologismen der Gesetzessprache mit dem Worтеlement «Hand» die Frage, ob bei rechtssprachlichen Phraseologismen die Begriffe Idiomatizität und Konnotation eine Rolle spielen.

Abschließend werde ich am Beispiel der Übersetzung der vorgestellten Phraseologismen die Probleme der fachgerechten Übersetzung von Phraseologismen der Gesetzesprache aufzeigen.

2. PHRASEOLOGISMEN

2.1. DEFINITIONEN

Im Sinne der von Burger (2010, 11) verwendeten Terminologie nenne ich jene Ausdrücke, die aus mehr als einem Wort bestehen und den Sprechern einer Sprache genau in

einer bestimmten Kombination bekannt sind, «Phraseologismen» und ihre lexikalischen Bestandteile «Komponenten». Zur Abgrenzung der Phraseologismen von freien Wortverbindungen und Sätzen werden die Kriterien der Polylexikalität, der semantisch-syntaktischen Stabilität, der Lexikalisierung und Reproduzierbarkeit sowie der Idiomatizität herangezogen (Fleischer 2015, 30).

Polylexikalität ist in der Regel leicht festzustellen. Dem Austausch der phraseologischen Komponenten sind engere Grenzen gesetzt als in einer freien syntaktischen Wortverbindung, und in vielen Fällen ist ein solcher Austausch überhaupt nicht möglich; es liegt eine lexikalisch-semantische Stabilität vor (*ibidem*, 36). Die Lexikalisierung des phraseologischen Ausdrucks bedeutet, dass er wie das Wort bei der Äußerung nicht «produziert», sondern als fertige lexikalische Einheit «reproduziert» wird (*ibidem*, 62 f.) Eine lexikalische Änderung kann zu einer Zerstörung der phraseologischen Einheit führen. García-Page Sánchez (2008, 139 f.) zitiert für das Spanische folgende Beispiele, in denen gezeigt wird, dass das Verb *entablar* in dem zitierten Phraseologismus nur mit dem Substantiv *relación* verbunden werden kann.

- Entablar un(a) relación/*asociación/*vínculo/*acuerdo/*pacto
- Entablar/*establecer/*formar/*producir/*crear una relación.

Von den oben genannten Kriterien werde ich mich im Folgenden nur mit der Idiomatizität eingehender befassen.

2.1.1. Idiomatizität

Unter (semantischer) Idiomatizität versteht man die Tatsache, dass sich die phraseologische Bedeutung nicht regulär (oder nur partiell regulär) aus den freien Bedeutungen der Komponenten ableiten lässt (Burger 2010, 30). Fleischer (2015, 30) bringt in diesem Zusammenhang zwei Beispiele:

- a) Gustav hat bei seinem Vater ein Auto in der Garage.
- b) Gustav hat bei seinem Vater einen Stein im Brett.

Während im Satz a) ein reguläres Verhältnis zwischen der Bedeutung der Wortkomponenten und der Bedeutung des ganzen Satzes vorliegt, ist dieses Verhältnis in Satz b) insofern irregulär, als die satzexterne Bedeutung der Wörter «Stein» und «Brett» nicht als Element an der Gesamtbedeutung des Satzes b) beteiligt ist.

Allerdings ist die wendungsexterne Bedeutung der Komponenten nicht immer eindeutig feststellbar. Fleischer (*ibidem*, 33 f.) zitiert das Beispiel der Wendung «blinder Passagier». Man wird sie als Phraseologismus auffassen, wenn man für «blind» die Bedeutung «illegitim, ohne Berechtigung» nur in dieser einen Verbindung zulässt. Man kann aber

auch der Meinung sein, dass «blind» wie in «blinde Naht» oder «blindes Fenster» auch die Bedeutung «unsichtbar», «vorgetäuscht», «nicht wirklich» haben kann.

2.2. FUNKTION DER PHRASEOLOGISMEN

2.2.1. *Expressivitätssteigerung und Konnotation*

Eine wichtige Funktion der Phraseologismen liegt in der Expressivitätssteigerung. Fleischer (*ibidem*, 164 f.) führt die Expressivität vor allem auf ihren bildlichen Charakter, ihre metaphorische oder metonymische Umdeutung zurück, wie zum Beispiel in «den Spieß umdrehen», auf lautlich-rhythmische Eigenschaften wie etwa den Stabreim in dem Binom «null und nichtig» und Wortpaare mit semantischem Doppelungseffekt, etwa in «hegen und pflegen».

Im Hinblick auf die Funktion der Expressivitätssteigerung kommt der Konnotation eine besondere Bedeutung zu. Allgemein wird im Sprachgebrauch die Konnotation eines Wortes als eine emotive oder affektive Komponente neben ihrer zentralen Bedeutung betrachtet. In der Literatur werden verschiedene Typen von Konnotationen unterschieden (Busse 2009: 97 f.). Die emotionalen Bedingungen des Wortgebrauchs können der Aussage zum Beispiel eine zärtliche («Dickerchen») oder eine abwertende («Köter») Note verleihen, die kommunikative Ebene, wie zum Beispiel umgangssprachlich, salopp, förmlich, der Funktionsbereich, wie etwa fachsprachlich, und die soziale Geltung des Sprachgebrauchs (familiär, jugendlich) spielen eine wichtige Rolle, und schließlich wird die regionale Bindung des Wortschatzes (vgl. «Schlachter, Metzger, Fleischer») sowie die zeitliche Gebundenheit des Wortgebrauchs, wie im Falle der Verwendung veralteter Ausdrücke, zu beachten sein.

2.3. EINTEILUNG DER PHRASEOLOGISMEN

In der Literatur gibt es eine große Zahl von Klassifizierungsversuchen nach verschiedenen Kriterien. Für die Zwecke dieser Arbeit greife ich einige Klassen heraus, die von Burger (2010, 44 ff) als «spezielle Klassen» bezeichnet werden und in der Phraseologie der Rechtssprache eine wichtige Rolle spielen.

2.3.1. *Zwillingsformeln*

Zwillingsformeln (Paarformeln, Binome) werden gebildet, indem zwei Wörter der gleichen Wortart oder auch zweimal dasselbe Wort mit «und», einer anderen Konjunk-

tion oder einer Präposition zu einer paarigen Formel verbunden werden (*ibidem* 2010: 45 f.).

Für das Spanische definiert García-Page Sánchez (2008: 330) das Binom (*binomio*) ähnlich als Zusammenfügung zweier Elemente mit einer kopulativen Verbindung (*y, ni*) oder der disjunktiven Verbindung *o*, und bringt folgende Beispiele:

- *sin oficio ni beneficio*
- (*ser*) *uña y carne*
- *a sangre y fuego*
- *a bombo y platillo*.

2.3.2. Phraseologische Termini

Phraseologische Termini funktionieren wie Worttermini, sind in ihrer Bedeutung strikt festgelegt und finden sich sehr häufig in der Fachsprache (Burger 2010, 45 f.). Beispiele aus der juristischen Fachsprache werden bei Besprechung der rechtlichen Phraseologismen behandelt, in der Wirtschaftssprache verwendet man zum Beispiel den Ausdruck «eine Dividende ausschütten», und in der Mathematik wird «eine Wurzel gezogen».

Einige Autoren rechnen phraseologische Termini nicht zur Phraseologie, während zum Beispiel Burger (*ibidem*, 50) für ihre Einbeziehung mit dem Hinweis auf die Tatsache plädiert, dass zahlreiche fachsprachliche Begriffe für den Alltag unmittelbar relevant seien.

2.3.3. Kollokationen

Unter Kollokationen kann man von den Sprechern bevorzugte Lexemverbindungen (Fleischer 2015, 251) verstehen. Auch hier ist strittig, ob man sie zu den Phraseologismen zählen soll. Burger (2010, 53) zeigt an dem Beispiel des deutschen Ausdrucks «die Zähne putzen» und dem Vergleich mit anderen möglichen alternativen Formulierungen wie «die Zähne reinigen», «die Zähne waschen», wie stark die Präferenz der Sprecher zur Bezeichnung der hier gemeinten Handlung für die genannte Formulierung ist. Vergleicht man Kollokationen, die in anderen Sprachen üblich sind, wie im Italienischen *pulire i denti*, im Spanischen *lavarse los dientes* und im Französischen *se laver les dents*, tritt diese Präferenz noch deutlicher zutage.

2.4. ÜBERSETZUNG VON PHRASEOLOGISMEN IN DER GEMEINSPRACHE

Um zu erreichen, dass die Übersetzung den gleichen Grad an Expressivität wie der Ausgangstext hat, wird man versuchen, konnotative Äquivalente (Koller 2011, 243) her-

zustellen, das heißt, die konnotativen Dimensionen der Ausgangssprache mit den Konnotationsdimensionen der Zielsprache in Beziehung zu setzen. So wird in einer gemeinsprachlichen Übersetzung wohl in fast allen kommunikativen Situationen der spanische Phraseologismus *matar dos pájaros de un tiro* durch einen deutschen Phraseologismus, nämlich «zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen», wiederzugeben sein. Eine neutrale Übersetzung ohne Verwendung eines Phraseologismus wie etwa «mit einer Handlung einen doppelten Zweck erreichen» oder «zwei Aufgaben mit einer Handlung erledigen» würde die konnotative Dimension des spanischen Ausdrucks in der Zielsprache nicht berücksichtigen und wäre daher nicht äquivalent. Dabei ist freilich zu beachten, dass nicht in allen Fällen die Zielsprache über einen äquivalenten Phraseologismus verfügt, wie dies in dem zitierten Beispiel der Fall ist. Koller (*ibidem*, 605 f.) unterscheidet in diesem Zusammenhang phraseologische Entsprechungstypen, die von der totalen Äquivalenz über die Substitutions-Äquivalenz und die partielle Äquivalenz bis zur Null-Äquivalenz reichen. Im letztgenannten Fall, in dem es keinen semantisch äquivalenten Phraseologismus gibt, muss der ausgangssprachliche Phraseologismus in der Zielsprache entweder in Form eines Lexems oder eines Syntagmas paraphrasiert werden.

3. RECHTSSPRACHE UND RECHTSÜBERSETZUNG

3.1. PHRASEOLOGISMEN IN DER RECHTSSPRACHE

Arntz/Picht/Mayer (2014, 35) definieren den Terminus Fachphrase oder Fachwendung wie folgt:

Ergebnis der syntaktischen Verbindung von mindestens zwei fachsprachlichen Elementen zu einer Äußerung fachlichen Inhalts, deren innere Kohärenz auf der begrifflichen Verknüpfbarkeit beruht.

Die DIN-Norm 2324 (2011) definiert «Fachwendung (fachsprachliche Wendung)» als «Gruppe von syntaktisch zusammenhängenden Wörtern, die eine nicht aus der Summe der Einzelbedeutungen der Wörter bestehende fachliche Gesamtbedeutung hat oder die als formelhaft oder stereotyp angesehen werden kann» (*ibidem*, 35).

Wichtig ist bei Phraseologismen der Rechtssprache ihre starke Verbindung mit der Terminologie und zu bestimmten Rechtsordnungen. Daher können die Bedeutung, die Funktion und die Festigkeit rechtssprachlicher Phraseologismen nur vor dem Hintergrund einer bestimmten Rechtsordnung beurteilt werden (Kjaer 2007, 508).

Wie erwähnt, sind die wichtigsten Phraseologismen der Rechtssprache Binome, phraseologische Termini und Kollokationen.

3.2. ÜBERSETZUNG RECHTLICHER TERMINOLOGIE

3.2.1. Grundsatz der funktionalen Äquivalenz

In dieser Arbeit gehe ich von Gesetzestexten aus, die zum Beispiel für ein ausländisches Gericht zu übersetzen sind. Es handelt sich also um fachinterne Kommunikation unter Experten eines Faches, bei der die Übersetzung zu dem Zweck angefertigt wird, dass sie in der Zielsprache die gleiche (oder eine ähnliche) kommunikative Funktion in einer vergleichbaren Situation erfüllen soll wie der Ausgangstext (Stolze 2009: 202). Der Übersetzer wird sich nach Stolze (*ibidem*, 203) um den angemessenen Funktionalstil (hier: Gesetzessprache) bemühen und sich nach der Diktion vergleichbarer Texte richten. Stolze kommt in diesem Zusammenhang zu dem Schluss, dass damit die Übersetzung kein direkter wörtlicher Transfer aus der Ausgangssprache, sondern die Formulierung eines (hier rechtssprachlichen) Textes nach einer Vorlage ist.

3.2.2. Terminologische Äquivalenz

Im Gegensatz zur gemeinsprachlichen Übersetzung, in der der Begriff der Äquivalenz umstritten ist, sind im Bereich der Fachsprachen die Voraussetzungen für den zwischen-sprachlichen Vergleich günstiger, weil hier der definierbare bzw. definierte Begriff im Vordergrund steht (Arntz/Picht/Schmitz 2014, 144). Die vom Fachübersetzer zu leistende Vorarbeit besteht darin, die jeweiligen Begriffssysteme in der Ausgangssprache und in der Zielsprache zu untersuchen und die Merkmale der einzelnen Begriffe herauszuarbeiten. Zwei Benennungen sind dann als äquivalent zu betrachten, wenn sie in sämtlichen Begriffsmerkmalen übereinstimmen, das heißt, wenn begriffliche Identität vorliegt (*ibidem*, 145). Für die praktische Arbeit des Fachübersetzers würde ich diese Anforderung auf die Übereinstimmung in allen im konkreten Übersetzungsfall wesentlichen Begriffsmerkmalen einschränken. Ausschlaggebend ist die Äquivalenz auf der Begriffsebene; die Benennungsstrukturen können ganz oder weitgehend übereinstimmen oder aber auch voneinander abweichen.

Wenn sich die Begriffe zweier Sprachen erheblich unterscheiden oder wenn ein Begriff nur in einer Sprache vorhanden ist, muss der Fachübersetzer andere Verfahren anwenden, wie die Entlehnung oder Lehnübersetzung aus der Ausgangssprache, das Prägen einer Benennung in der Zielsprache oder die Schaffung eines Erklärungsäquivalents (*ibidem*, 148 f.)

3.2.3. Idiomatizität und Konnotation

In der Literatur wird die Ansicht vertreten, dass Konnotationen in der Fachsprache keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen (*ibidem*, 144).

Bei den konnotativen Dimensionen werden auch konnotative Werte wie «gemeinsprachlich» und «fachsprachlich» genannt (Koller 2011, 249). Es ist aber fraglich, ob es sinnvoll ist, in der Rechtssprache von der konnotativen Dimension «fachsprachlich» zu sprechen, weil es sich um einen Fachtext handelt, der per definitionem Fachsprache verwendet. Edelmann/Torrent (2013, 46) verweisen allerdings darauf, dass zum Beispiel *daños y perjuicios* für einen Sprecher des Spanischen juristischer klingt als *daños* allein, und stellen zur Diskussion, ob man hier von einer (fachsprachlichen) Konnotation sprechen kann.

3.2.4. *Idiomatische Phraseologismen in der Gesetzessprache*

Für die in der Praxis am häufigsten auftretenden Phraseologismen der Gesetzessprache gilt wohl, dass sie keine Idiomatizität aufweisen. Allerdings gibt es auch in diesem Bereich idiomatische Phraseologismen. Edelmann (2020, 48) diskutiert die im österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) gebrauchte Wendung «in Bausch und Bogen» und argumentiert, dass ihr nach den von der Phraseologielehre aufgestellten Regeln das Merkmal der Idiomatizität zukommt.

Für die Rechtsübersetzung ist jedoch zu beachten, dass es sich auch bei idiomatischen Phraseologismen um Termini des Gesetzes mit rechtlich definiertem Inhalt handelt und daher die Regeln der Rechtsübersetzung und der Terminologielehre anzuwenden sind.

3.3. PHRASEOLOGISMEN DER GEMEINSPRACHE MIT «HAND»

Phraseologismen mit «Hand» und mit *mano* sind in der deutschen und der spanischen Gemeinsprache sehr häufig. So finden sich zum Beispiel im Idiomatischen Wörterbuch von Schemann (2013, 358 ff.) an die 200 Einträge mit dem Wortelement «Hand», und das Spanisch-deutsche Wörterbuch der Redewendungen (Torrent i Alamany-Lenzen/Uría Fernández/Edelmann et al. 2020, 790 ff.) verzeichnet ungefähr 140 Phraseologismen mit *mano*.

Bei der Prüfung der Frage der Idiomatizität gehe ich von dem oben zitierten Beispielsatz Fleischers «Gustav hat bei seinem Vater einen Stein im Brett» (Fleischer 2015, 33 f.) aus. Als Erstes ist die wendungsexterne Bedeutung von «Hand» festzustellen. Der Duden (2020, Eintrag «Hand») verzeichnet fünf Bedeutungen:

1. von Handwurzel, Mittelhand und fünf Fingern gebildeter unterster Teil des Armes bei Menschen und Affen, der die Funktionen des Haltens, Greifens usw. hat;
2. Kurzform für [Hand]schrift;
3. Handspiel im Fußball;

4. Schlag, Treffer im Boxjargon;
5. Reiten: Kurzform für Vorhand, Mittelhand und Hinterhand.

Allerdings wurde das Wort «Hand» schon immer auch in übertragener Bedeutung verwendet. Spalding weist auf die Verwendung im Sinne von Macht oder Einfluss hin: *sb.'s power or influence* (1968, 1218), und Röhrich (1992, 639) betont die Bedeutung der Hand als wichtigstes Arbeits- und Greifinstrument des Menschen, wodurch sie auch als Symbol der Gewalt, Macht, des Besitzes und des Schutzes angesehen wird.

Für die gemeinsprachliche Übersetzung der Phraseologismen mit «Hand» gilt die oben aufgestellte Regel, dass zur Beibehaltung des gleichen Grades an Expressivität in fast allen kommunikativen Situationen der ausgangssprachliche Phraseologismus durch einen Phraseologismus in der Zielsprache wiederzugeben sein wird. Dabei wird in der Übersetzung das Worтеlement «Hand» oft durch *mano* und umgekehrt übersetzt, wie auch aus den Übersetzungen in den genannten idiomatischen Wörterbüchern ersichtlich ist, zum Beispiel *saber algo de segunda mano una persona* 'aus zweiter Hand etwas wissen' (Torrent i Alamany-Lenzen/Uría Fernández/Edelmann et al. 2020, 801) und «s. rechte Hand sein» '*ser la mano derecha de alguien*' (Schemann 2013, 359).

3.4. PHRASEOLOGISMEN DER RECHTSSPRACHE MIT «HAND»

In diesem Beitrag werden folgende Phraseologismen untersucht, die in der Gesetzes-sprache Österreichs und Deutschlands verwendet werden:

- (Haftung) zur ungeteilten Hand
- (Haftung) zur gesamten Hand
- aus freier Hand
- zu eigenen Händen
- zu treuen Händen
- (Ehe) zur linken Hand

Auch eine allfällige nicht-juristische Bedeutung der Wendungen kann nicht bei allen diesen Phraseologismen eindeutig aus der Bedeutung ihrer Elemente erschlossen werden. Das gilt auf jeden Fall für die Wendungen «(Haftung) zur ungeteilten Hand und zur gesamten Hand», «aus freier Hand» und «(Ehe) zur linken Hand». Selbst wenn man dem Worтеlement «Hand» den oben dargestellten weiten Bedeutungsumfang zugrundelegt, kann aus der wendungsexternen Bedeutung der jeweiligen Attribute die Bedeutung der Wendung im Zusammenhang mit «Hand» nicht erschlossen werden. Es ist daher davon

auszugehen, dass es sich um Phraseologismen handelt, denen zumindest Teilidiomatizität zukommt.

Allerdings ist zu beachten, dass es sich bei den genannten Phraseologismen um Rechtstermini handelt, die eine genau definierte juristische Bedeutung haben, die grundsätzlich nur Personen mit Rechtskenntnissen bekannt sein wird.

Daraus folgt für die Übersetzung, dass die oben aufgestellten Regeln für die Übersetzung von Rechtstermini zur Anwendung kommen müssen.

3.4.1. «Hand» und «mano» im Recht

Im Römischen Recht bezeichnete die *manus* ursprünglich jede Hausgewalt des *paterfamilias* und später im engeren Sinn die Hausgewalt über die Ehegattin (Honsell 2015, 204). Ähnlich entwickelte sich schon im Althochdeutschen der Begriff der Hand metonymisch zur Bezeichnung von Gewalt, Besitz, wie zum Beispiel in *in henti queman* 'in jemandes Besitz kommen' (Spalding 1968, 1218). Die deutschrechtliche Gesamthandlehre entwickelte sich aus der aus der gemeingermanischen Hausgenossenschaft hervorgegangenen bäuerlichen Gemeinderschaft und ritterlichen Ganerbschaft, der Gemeinschaft der zur gesamten Hand Belehnten (Buchda 1936, 15). Die gesamte Hand (*communis manus*) bleibt in der Gemeinschaft entscheidend: handlungsfähig ist nur die Gesamthand, nicht der Einzelne; Verfügungsfähig ist nur die Gesamthand, der Einzelne kann nicht über seinen Anteil verfügen (Planitz 1948, 124). Das Gesamteigentum steht im scharfen Gegensatz zur römischen *communio* (Miteigentum nach Bruchteilen) (Wesenberg/Wesener 1985, 125).

Die Rechtsnatur der Gesamthand war und ist Gegenstand von Diskussionen, sie wurde als Rechtsinstitut des Sachenrechts aufgefasst, aber auch dem Personenrecht zugeordnet (Kalss/Nowotny/Schauer 2017: 172). Ich gehe hier vom Begriff der Gesamthand im Schuldrecht bei Gläubiger- und Schuldnermehrheit aus.

3.4.2. Gläubiger- und Schuldnermehrheit im Schuldrecht

Vor Diskussion der Phraseologismen «(Haftung) zur ungeteilten Hand und zur gesamten Hand» erscheint es zweckmäßig, sich mit der Regelung der Gläubiger- und Schuldnermehrheit in den einzelnen Rechtsordnungen auseinanderzusetzen.

Wenn an einem einheitlichen Schuldverhältnis auf Gläubiger- oder auf Schuldnerseite mehrere Personen beteiligt sind, kennt das österreichische Recht mehrere Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Haftungsverhältnisse (Dullinger 2014, 150 ff.):

1. Beim Teilschuldverhältnis (geteiltes Schuldverhältnis) hat jeder nur seinen Anteil zu leisten oder hat jeder Gläubiger nur Anspruch auf seinen Anteil.

2. Bei Vorliegen einer Gesamtschuld (Solidarschuld, Gesamtgläubigerschaft) haftet jeder Schuldner für das Ganze oder darf jeder Gläubiger die ganze Leistung fordern. Die Verpflichtung aller Schuldner erlischt, wenn einer von ihnen erfüllt, und alle Gläubiger gelten als befriedigt, wenn einer von ihnen die Leistung erhält. Aus rechtsgeschichtlicher Sicht stellt dieser Typ eine Mischung römischen und deutschrechtlichen Gedankenguts dar. Zu seiner Bezeichnung wurden Ausdrücke wie *in solidum*, solidarisch und auch «zur ungeteilten Hand», wie in österreichischen Gesetzen, verwendet (Meier 2010, 9).

3. Liegt eine Gesamthandschuld oder Gesamthandforderung vor, haben alle Schuldner durch gemeinsames Handeln zu leisten oder müssen alle Gläubiger gemeinsam fordern.

Das deutsche Recht gliedert die Typen der Schuldnermehrheit in gleicher Weise (Medicus 2006, 303). Auch die spanische Rechtswissenschaft kennt diese Gliederung und spricht im Falle der Personenmehrheit bei Schuldverhältnissen von *parciariedad* (Teilschuldverhältnis), *solidaridad* (Gesamtschuldverhältnis) und *mancomunidad* (Gesamthandschuldverhältnis) (Díez-Picazo/Gullón 2000, 127).

3.4.2.1. (Haftung) Zur ungeteilten Hand

Beispiele aus der Gesetzessprache:

§ 34. (1) des österreichischen Aktiengesetzes bestimmt:

Vor der Eintragung in das Firmenbuch besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht. Wird vorher im Namen der Gesellschaft gehandelt, so haften die Handelnden persönlich zur ungeteilten Hand (Gesamtschuldner).

In § 820 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) wird festgelegt:

§ 820. Mehrere Erben, die eine Erbschaft unbedingt angetreten haben, haften Erbschaftsgläubigern und Vermächtnisnehmern zur ungeteilten Hand. Im Verhältnis zueinander haften sie nach dem Verhältnis ihrer Erbteile.

In der ersten der zitierten Gesetzesstellen hat der österreichische Gesetzgeber durch den Klammerausdruck sogar klargemacht, welche Bedeutung er der Wendung «zur un-

geteilten Hand» beilegt. Auch im zweiten Fall ist klar, dass es sich um ein Gesamtschuldverhältnis in dem oben dargestellten Sinn handelt.

Da es sich bei «zur ungeteilten Hand» um einen Phraseologismus der Rechtssprache und daher um einen Terminus mit rechtlich festgelegter Bedeutung handelt, kommt eine Übersetzung mit einem Phraseologismus der Gemeinsprache natürlich nicht in Frage.

Rechtliche Terminologearbeit ist auch Rechtsvergleichung. Die spanische Gesetzessprache ist daher auf äquivalente Sachverhalte und terminologische Äquivalenzen zu untersuchen.

Allgemein regelt der spanische Código Civil die Grundsätze der Haftung bei Gläubiger- und Schuldnermehrheit in dem oben dargestellten Sinn:

Artículo 1137. La concurrencia de dos o más acreedores o de dos o más deudores en una sola obligación no implica que cada uno de aquéllos tenga derecho a pedir, ni cada uno de éstos deba prestar íntegramente las cosas objeto de la misma. Sólo habrá lugar a esto cuando la obligación expresamente lo determine, constituyéndose con el carácter de solidaria.

Artículo 1145. El pago hecho por uno de los deudores solidarios extingue la obligación.

Diese Gesetzesbestimmungen regeln den gleichen Sachverhalt einer Haftung mehrerer Schuldner wie in § 820 ABGB. Für den zweiten Fall findet man im spanischen Gesetz über Kapitalgesellschaften eine dem § 34 Aktiengesetz entsprechende Regelung:

Artículo 53. 1. Los promotores responderán solidariamente de las obligaciones asumidas frente a terceros con la finalidad de constituir la sociedad.

Die Übersetzung des Phraseologismus «zur ungeteilten Hand haften» hat daher zu lauten: *responder solidariamente* oder *responder de forma solidaria*.

3.4.2.2. Zur gesamten Hand

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Im Rahmen der Bestimmungen über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts legt § 1180 (1) ABGB fest:

Soweit nichts anderes vereinbart ist, stehen körperliche Sachen, die von Gesellschaftern in das Gesellschaftsvermögen übertragen oder für das Gesellschaftsvermögen (§ 1178 Abs. 1) erworben worden sind, im Miteigentum der Gesellschafter; unkörperliche Sachen, insbesondere schuldrechtliche Forderungen, sind den Gesellschaftern zur gesamten Hand zugeordnet.

In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird dazu Folgendes ausgeführt: «Im Rahmen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts gilt für unkörperliche Sachen, insbesondere Forderungen, dass eine schuldbefreiende Leistung grundsätzlich nur an alle Gesellschafter, an einen gemeinsamen Bevollmächtigten oder durch gerichtliche Hinterlegung erfolgen kann» (Rieder/Huemer 2016, 99).

Die spanische rechtswissenschaftliche Literatur spricht von *obligaciones mancomunadas*, wenn die Geltendmachung gegen alle Schuldner gemeinsam erfolgen muss (Díez-Picazo/Gullón 2000, 132). Artikel 1139 des Código Civil beschreibt das für unteilbare Verbindlichkeiten wie folgt: «Si la división fuere imposible, sólo perjudicarán al derecho de los acreedores los actos colectivos de éstos y sólo podrá hacerse efectiva la deuda procediendo contra todos los deudores».

Im Fall der Vereinigung (*confusión*), also des Zusammenfalls von Gläubiger- und Schuldnerstellung, spricht auch der Código Civil in seinem Artikel 1194 von *deuda mancomunada*: «La confusión no extingue la deuda mancomunada sino en la porción correspondiente al acreedor o deudor en quien concurran los dos conceptos».

Die Übersetzung der Wendung «zur gesamten Hand» ist daher *de forma mancomunada*. Es ist zu beachten, dass in diesem Fall die spanische Übersetzung das Element *mano* verwendet.

3.4.2.3. Aus freier Hand

Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 385 BGB legt in seiner Bestimmung über den freihändigen Verkauf fest: «Hat die Sache einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Schuldner den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preis bewirken.»

Eine Möglichkeit wäre, «aus freier Hand» mit *fuera de subasta* zu übersetzen. In einer Übersetzung des BGB in das Spanische (Lamarca Marquès 2008, 116) wird «freihändiger Verkauf» mit *venta directa* und «zur freien Hand» mit *directamente* übersetzt.

3.4.2.4. Zu eigenen Händen

Zustellgesetz Österreich

§ 21 des österreichischen Zustellungsgesetzes legt fest: «Dem Empfänger zu eigenen Händen zuzustellende Dokumente dürfen nicht an einen Ersatzempfänger zugestellt werden».

Erwähnt sei, dass die deutsche Gesetzessprache und die österreichische Rechtssprache in Verträgen, Urteilen usw. auch die Formulierung «zu eigenen Händen» verwenden.

Der Ausdruck «zu eigenen Händen» ist schwach bis gar nicht idiomatisch und könnte mit (*notificación*) *personal al interesado* oder etwas allgemeiner mit *entrega en propia mano* übersetzt werden.

3.4.2.5. Zu treuen Händen

Österreichische Bundesabgabenordnung (BAO)

§ 24. (1) b) bestimmt: «Wirtschaftsgüter, die zu treuen Händen übereignet worden sind, werden dem Treugeber zugerechnet.»

Übereignung «zu treuen Händen» heißt hier Übereignung im Rahmen eines Treuhandverhältnisses, das heißt, dass jemand (der Treuhänder) Rechte übertragen erhält, die er in eigenem Namen, aber nur im Interesse einer anderen Person (des Treugebers) ausüben soll (Koziol, 2000: 193).

Die spanischen Juristen sprechen hier von einem *negocio fiduciario* (Treuhandgeschäft) oder *pacto de fiducia* (Treuhandvertrag) mit den Vertragspartnern *fiduciante* (Treugeber) und *fiduciario* (Treuhänder).

Auch hier wird man keine Übersetzung mit *mano* wählen, sondern von *pacto de fiducia* sprechen.

3.4.2.6. Ehe zur linken Hand

Preußisches Landrecht

Das 1794 in Kraft getretene Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten war die erste der drei großen Kodifikationen des Privatrechts vor dem *Code Civil* in Frankreich und dem ABGB in Österreich und wurde 1900 in Deutschland durch das BGB ersetzt.

Das letzte Beispiel betrifft eine eherechtliche Institution, die nicht mehr dem heutigen Rechtsbestand angehört.

ZWEYTER THEIL des Allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten
Erster Titel. Von der Ehe, Neunter Abschnitt. Von der Ehe zur linken Hand, Begriff.
§ 835. Ehen zur linken Hand unterscheiden sich von andern Ehen bloß darin, daß die Frau durch selbige nicht alle Standes- und Familienrechte erlangt, welche die Gesetze einer wirklichen Ehefrau beylegen.

Die Ehe zur linken Hand war eine ordnungsgemäß zustandegekommene Ehe, bei der auf Grund mangelnder Ebenbürtigkeit der Braut aber nicht alle sonst üblichen Rechtsfolgen einer Ehe eintraten. Im Mittelalter stand der Mann als Haupt der Familie zur Rechten, die Frau zu seiner Linken. Wenn beide Ehepartner verschiedenen Schichten entstammten, so folgten die Kinder aus dieser Ehe der «ärgeren», das heißt der linken Hand, wenn sie nur die der Mutter zustehenden Rechte erhielten. Sie wird mit einem mittellateinischen Ausdruck auch als morganatische Ehe bezeichnet (Röhrich 1929: 643). Dieser Ausdruck geht auf das althochdeutsche Wort *morgangeba* 'Morgengabe' zurück (DRAE 2020: Eintrag «morganático»).

In der Übersetzung in die spanische Sprache wird das Element «Hand» nicht wiedergegeben. Der übliche Ausdruck im Spanischen ist *matrimonio morganático* (DRAE 2020: Eintrag «morganático»).

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Untersuchung von Phraseologismen der Gesetzessprache mit dem Worтеlement «Hand» zeigt, dass auch rechtlichen Phraseologismen die Eigenschaft der Idiomatizität, zumindest aber der Teilidiomatizität, zukommen kann.

Für die Übersetzung ist wichtig, dass die Phraseologismen der Rechtssprache auch juristische Termini mit einem in der Rechtsordnung genau definierten Inhalt sind und daher bei ihrer Übersetzung die für die Rechtsübersetzung geltenden Regeln zu beachten sind.

Die Bedeutung der Phraseologismen als Rechtstermini ist mit juristischen Methoden zu ermitteln. Dabei ist mit Hilfe eines Vergleichs der entsprechenden Rechtsordnungen die Frage der lexikalischen Äquivalenz der Termini zu lösen, aus dem sich schließlich die sachgerechte Übersetzung ableiten lässt.

Die Beispiele mit «Hand» zeigen auf, dass auch eine rechtsgeschichtliche Betrachtung angebracht ist, weil einige Begriffe sich im Recht im Laufe der Zeit herausgebildet haben und die ursprüngliche Bedeutung nicht mehr durchsichtig ist.

LITERATURVERZEICHNIS

- ARNTZ, Reiner; PICHT, Heribert; SCHMITZ, Klaus-Dirk, *Einführung in die Terminologearbeit*, Hildesheim, Georg Olms Verlag AG, 2014.
- BUCHDA, Gerhard, *Geschichte und Kritik der deutschen Gesamthandlehr*, Marburg, N.G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung, G. Braun, 1936.

- BURGER, Harald, *Phraseologie: Eine Einführung am Beispiel des Deutschen*, Berlin, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, 2010.
- BUSSE, Dietrich, *Semantik*. Paderborn, Wilhelm Fink GmbH & Co. Verlags-KG, 2009.
- DÍEZ-PICAZO, Luis; GULLÓN, Antonio, *Sistema de Derecho Civil Volumen II*, Madrid, Editorial Tecnos, 2000.
- DRAE: Real Academia, *Diccionario de la lengua española* <https://www.rae.es/recursos/diccionarios> (letzte Einsicht: 2020-02-06).
- DUDEN, *Rechtschreibung*, 2020. In: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Hand> (letzte Einsicht: 2020-02-05).
- DULLINGER, Silvia, *Bürgerliches Recht, Bd. II Schuldrecht Allgemeiner Teil*, Wien, Verlag Österreich GmbH, 2014.
- EDELMANN, Gerhard, «Phraseologismen in der Rechtssprache: Idiomatizität und Fragen der Übersetzung», in: Dreijers, Guntars; Silis, Jānis; Sviķe, Silga; Veckrācis, Jānis, *Bridging Languages and Cultures II*, Berlin, Frank&Timme, 2020.
- EDELMANN, Gerhard; TORRENT, Aina, «Fragen der Übersetzung von Binomen in der Rechtsübersetzung (dargestellt am Sprachenpaar Deutsch–Spanisch)», in: Sergo, Laura & Wienen, Ursula & Atayab, Vahram, *Fachsprache(n) in der Romania Entwicklung, Verwendung, Übersetzung*, Berlin: Frank & Timme GmbH, 2013, Seiten 37-59.
- FLEISCHER, Wolfgang, *Phraseologie der deutschen Gegenwartssprache*, Tübingen, Max Niemeyer Verlag, 2015.
- GARCÍA-PAGE SÁNCHEZ, Mario, *Introducción a la fraseología española*, Barcelona, Anthropos Editorial, 2008.
- HONSELL, Heinrich, *Römisches Recht*, Berlin Heidelberg, Springer-Verlag, 2015.
- KALSS, Susanne; NOWOTNY, Christian; SCHAUER, Martin, *Österreichisches Gesellschaftsrecht*, Wien, MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 2017.
- KJAER, Anne Lise, «Phrasemes in legal texts», in: Burger, Harald; Dobrovolskij Dmitriy; Kühn, Peter; Norrick, Neal R., *Phraseologie. Ein internationales Handbuch der zeitgenössischen Forschung, 1. Halbband*. Berlin, New York: Walter de Gruyter, Seiten 506- 516.
- KOLLER, Werner, *Einführung in die Übersetzungswissenschaft*, Heidelberg, Wiesbaden, Quelle & Meyer, 2011.
- LAMARCA MARQUÈS, Albert, *Código Civil Alemán y Ley de Introducción al Código Civil, Traducción*, Madrid, Marcial Pons, 2008.
- MEDICUS, Dieter, *Schuldrecht I Allgemeiner Teil*, Verlag C.H. Beck, München, 2006.
- MEIER, Sonja, *Gesamtschulden*, Mohr Siebeck, Tübingen, 2010.
- PLANITZ, Hans, *Deutsches Privatrecht*. Wien: Springer-Verlag, 1948.
- RÖHRICH, Lutz, *Das große Lexikon der sprichwörtlichen Redensarten, Band 1 A bis Ham*, Freiburg im Breisgau, Verlag Herder, 1991.
- SCHEMANN, Hans; MELLADO BLANCO, Carmen; BUJÁN, Patricia; IGLESIAS, Nely; LARRETA, Juan P.; MANSILLA, Ana, *Idiomatik Deutsch–Spanisch Diccionario Idiomático Alemán–Español*, Hamburg, Helmut Buske Verlag GmbH, 2013.

SPALDING, Keith, *An Historical Dictionary of German Figurative Usage, Fascicles 21-30 GEHIRN to KANDIDAT*, Oxford, Basil Blackwell, 1968.

STOLZE, Radegundis, *Fachübersetzen – Ein Lehrbuch für Theorie und Praxis*, Berlin, Frank und Timme, 2009.

TORRENT I ALAMANY-LENZEN, Aina; URÍA FERNÁNDEZ, Lucía; EDELMANN, Gerhard et al., *Spanisch-deutsches Wörterbuch der Redewendungen*, Hamburg, Helmut Buske Verlag, 2020.

WESENBERG, Gerhard; WESENER, Gunter (1985): *Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte im Rahmen der europäischen Rechtsentwicklung*. Wien, Köln, Graz: Böhlau.

GESETZE

Österreich

ABGB: Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

RIS - Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 31.03.2021 (bka.gv.at (letzte Einsicht: 2021-03-31).

Aktiengesetz

RIS - Aktiengesetz - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 31.03.2021 (bka.gv.at) (letzte Einsicht: 2021-03-31).

BAO: Bundesabgabenordnung

RIS - Bundesabgabenordnung - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 31.03.2021 (bka.gv.at) (letzte Einsicht: 2021-03-31).

Zustellgesetz

RIS - Zustellgesetz - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 31.03.2021 (bka.gv.at) (letzte Einsicht: 2021-03-31).

Deutschland

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch

BGB.pdf(gesetze-im-internet.de) (letzte Einsicht: 2021-03-31).

Preußisches Landrecht: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Zweyter Theil <https://opiniojuris.de/quelle/1623> (letzte Einsicht: 2021-03-31).

Spanien

Código Civil

BOE.es - BOE-A-1889-4763 Real Decreto de 24 de julio de 1889 por el que se publica el Código Civil (letzte Einsicht: 2021-03-31).

Gesetz über Kapitalgesellschaften: Ley de Sociedades de Capital.

BOE.es - BOE-A-2010-10544 Real Decreto Legislativo 1/2010, de 2 de julio, por el que se aprueba el texto refundido de la Ley de Sociedades de Capital (letzte Einsicht: 2021-03-31).

